

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Geltungsbereich:

Allen Vereinbarungen, Angeboten und Lieferungen liegen die nachstehenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Bestehende oder eintretende völlige oder teilweise Unwirksamkeit dieser Bedingungen zieht die Unwirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht nach sich.

Ein Abschluss aufgrund dieser Bedingungen macht dieselben zum rechtsverbindlichen Vertragsteil für alle weiteren Abschlüsse zwischen der Verkäuferin und dem betreffenden Käufer, auch wenn sie für den einzelnen Fall nicht gesondert vereinbart sind.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Bei Sonderanfertigungen ist Umtausch oder Rückgabe nicht möglich. Bei Sonderanfertigungen nach Zeichnungen gilt als vereinbart, dass, wenn Zeichnungen nicht innerhalb 5 Tagen zurückgeschickt wurden, der Käufer mit der Zeichnung und damit verbundenen Fertigung nach dieser Zeichnung einverstanden ist.

Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Anwendung und Handhabung oder unsachgemäßer Instandsetzung wird keine Haftung übernommen.

Konstruktionsänderungen und dadurch bedingte Abweichungen von der Katalogbeschreibung behalten wir uns aus Gründen der stetigen Weiterentwicklung unserer Produkte vor.

Angebote:

Angebote sind hinsichtlich der Lieferungsmöglichkeiten, Preise und der Lieferzeit freibleibend. Sind Liefertermine zugesagt, gelten diese vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse, die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind, wie Streik, Brand oder Betriebsstörungen sonstiger Art. Während der Zeit, in der eines dieser Ereignisse einwirkt, sowie einer angemessenen Frist nach dem Ende der Einwirkung kann der Lieferant weder in Verzug geraten noch sich im Verzug befinden. Dauert eine solche Verzögerung länger als vier Monate, so kann jeder Vertragsteil vom Verzug zurücktreten, ohne dass deswegen Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Teillieferungen behalten wir uns vor.

Lieferverzögerungen:

Gerät der Lieferant mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug, so bewilligt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist. Diese rechnet sich von dem Tage an, an dem die diesbezügliche Mitteilung des Bestellers als Einschreiben beim Lieferanten eingeht. Als angemessen gilt eine Frist, die der Besteller bei voller Wahrung seiner eigenen wirtschaftlichen Interessen und rechtlichen Möglichkeiten seinerseits von seinen Kunden verlangen kann. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

Bei Rücktritt vom Vertrag aus dem vorgenannten Grund haftet der Lieferant dem Besteller für denjenigen Schaden, der dem Besteller durch Gewinnausfall, nachweisbar entstandene Kosten und berechtigte Schadenersatzansprüche seines Kunden entstanden ist. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf 50% des Lieferwertes begrenzt.

Preisstellung:

Die Preise verstehen sich freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart ist, in EURO für Lieferung ab Werk, ausschließlich Verpackung und ohne Versicherung. In Rechnung gestellt werden die jeweils am Tage der Auslieferung gültigen Preise, im Inland zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Für die Berechnung von Versand- und Verpackungskosten ist der von uns fakturierte Nettowarenwert ausschlaggebend. Inland: Für Bestellungen unter EURO 300,00 erheben wir einen Versand- und Verpackungskostenanteil von EURO 7,00. Ab einem Nettowarenwert von EURO 300,00 liefern wir versand- und verpackungskostenfrei. Mehrkosten für Eilversand trägt der Besteller, ebenso besondere Verpackungs- und Versendungsformen nach Wunsch des Bestellers.

Ausland: Verpackungs- und Versandkosten werden ab Werk berechnet.

Versand:

Er erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers, und in allen Fällen, wo besondere Vorschriften nicht gegeben werden, nach bestem Ermessen ohne Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung. Für Verluste, Verwechslungen oder Beschädigungen auf dem Wege vom Werk bis zum Empfangsort des Käufers wird kein Ersatz geleistet.

Verpackung:

Sie wird zweckentsprechend oder handelsüblich vorgenommen. Sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet und wird auch nicht zurückgenommen.

Mängelrügen:

Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, werden wir nach unserem Ermessen innerhalb einer angemessenen Frist nachbessern oder Ersatzlieferung leisten. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzleistung fehl, kann der Besteller Minderung oder Wandelung verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ein offensichtlicher Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen, bzw. ein versteckter Mangel nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Ware unter genauer Angabe der Gründe gerügt wird.

Rücksendungen, Preisabzüge, Aufrechnungen oder Einbehaltung des Kaufpreises sind nicht statthaft, soweit sie nicht von uns als berechtigt anerkannt oder gerichtlich als begründet festgestellt werden.

Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin bis zur Zahlung ihrer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher der Verkäuferin in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist; wählt der Käufer eine Finanzierungsart, kraft derer die Verkäuferin zwar den Kaufpreis erhält, jedoch – zum Beispiel über die Mithaftung aus einem Wechsel – weiterhin haftet, bleibt das Eigentum ebenfalls vorbehalten. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der Verkäuferin.

Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Fall der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für die Verkäuferin. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren, steht der Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Endpreis der neuen Sache.

Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware, sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe ihres Rechnungswertes an die Verkäuferin abgetreten; dabei ist es gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung für sich allein oder zusammen mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird.

Das gleiche gilt, falls die Vorbehaltsware in den Räumen des Käufers durch Brand oder auf andere versicherte Weise beschädigt wird oder in Verlust gerät, für die auf die Vorbehaltsware entfallende Sicherheitsleistung.

Auch für die vorstehenden Abtretungen gilt der Sicherungszweck wie oben als vereinbart.

Der Käufer ist zum Wiederverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf wie oben auf die Verkäuferin übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einzugsbefugnis der Verkäuferin bleibt von der Einzugsermächtigung des Käufers unberührt. Die Verkäuferin wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der Verkäuferin hat der Käufer ihr die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach ihrer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind. Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Sofern die Verkäuferin aufgrund der Eigentumsvorbehaltsklausel Waren zurücknehmen muss, ist der Käufer zur spesenfreien, frankierten Rückgabe verpflichtet und haftet für Minderwert und entgangenen Gewinn.

Jede Zwangsvollstreckung in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren hat der Käufer der Verkäuferin unter Beifügung der Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für den Fall einer Pfändung der an die Verkäuferin abgetretenen Ansprüche. Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Zahlungsbedingungen:

a) Neuwerkzeug und Maschinenlieferung

Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.

b) Lohn- und Instandsetzungsarbeiten

Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug netto zahlbar, da es sich um reine Lohnarbeit handelt.

Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Tage des Zahlungseingangs die üblichen Zinsen und Kosten berechnet. Akzente und Wechsel gelten nicht als Barzahlung und die Annahme bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug sind auch die noch nicht fälligen Rechnungsbeträge sofort zahlbar.

Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist unser Firmensitz. Für Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt unabhängig von der Höhe des Gegenstandwertes das für unseren Firmensitz zuständige Amtsgericht als vereinbart.

Nachdruck, auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verfassers. Änderungen in Werkzeugausführung und technischen Details vorbehalten.